

Satzung
in der Fassung der 6. Änderungssatzung über die Entsorgung und
Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im
Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom
04.12.2013

Lesefassung

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 6. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04. Dezember 2013 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband "Elbe-Floßkanal" (AZV) betreibt als öffentliche Einrichtung die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden "Grundstücksentwässerungsanlagen" genannt). Der AZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs 1. sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch die Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso fallen nicht in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräume, Miettoiletten und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2 **Begriffe**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks - bezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtig sind:

- a) Grundstückseigentümer,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- d) Nießbraucher,
- e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

(3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Kleinkläranlagen sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung von häuslichem Abwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag. Zu unterscheiden ist zwischen vollbiologisch arbeitenden Kleinkläranlagen , Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfaulgruben.

Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes einer Mehrkammergrube (Kleinkläranlage), bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser (DIN 261 Teil 3). Exkrememente menschlichen Ursprungs (Kot, Urin), die in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluss anfallen, werden ebenfalls als Fäkalschlamm eingestuft.

Fäkalien aus abflusslosen Gruben sind Exkrememente menschlichen Ursprungs (Kot, Urin) sowie häusliche Abwässer, die in abflusslosen Gruben mit mindestens einem WC-Anschluss anfallen

Fäkalwasser ist das Gemisch aus Schwimmschlamm und Wasser, welches in Mehrkammerabsetz- oder -ausfaulgruben anfallen kann.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer unter Beachtung der Bedingungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und den zu beseitigenden Inhalt dem Abwasserzweckverband zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfall anzufordern.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete.

§ 4 Einleitungsbedingungen

In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.

Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Stoffe, durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser;
- b) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen, Verstopfungen oder Störungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrriech, Schutt, Mist, Sand, Zement, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Teer, Pappe, Kunstharz, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle);
- c) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltig Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, und dergl.); Säuren, Laugen, Salze Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft, und Molke;
- e) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Verbandes in jeweils geltenden Fassung entspricht;
- g) flüssige Stoffe, welche erhärten.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

(4) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder sonstige öffentliche Belange erfordert. Näheres dazu regelt § 7 der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Entsorgung

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe und des gesammelten Abwassers in abflusslosen Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu den vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil I in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil I in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Für Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe ist eine Fäkalschlamm Entsorgung nach Erforderlichkeit durch Angabe im Wartungsprotokoll durch die fachkundige Wartungsfirma durchzuführen soweit nicht ein kürzerer Bedarf für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV mit dem Wartungsprotokoll zuzusenden. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf in der Regel 14 Tage vor dem beabsichtigten Entsorgungstermin schriftlich oder fernmündlich rechtzeitig dem beauftragten Entsorger (Anlage 1) anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.

(6) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Abwasserzweckverband die Verfügungsbefugnis.

(7) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige und der beauftragte Entsorger (Anlage 1) vereinbaren einvernehmlich einen Abfuhrtermin. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin zu vereinbaren. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung des AZV sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(10) Der Anschluss und Benutzungspflichtige oder ein von ihm Beauftragter hat im Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) Übernommenes Abwassers bzw. Rückstände nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge;
- b) Art der Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage; abflusslose Grube)
- c) erbrachte besondere Leistungen (entsprechend Anlage 1) vom Entsorger

(11) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstiger Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens drei Jahren auf dem Grundstück (Betriebsbuch) aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(12) Wird bei Stichproben zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die angelieferten Fäkalien oder Fäkalschlamm eine Überschreitung festgestellt, hat diese Analysekosten der Verursacher zu tragen. Kann unter den Anschluss- und Benutzungspflichtigen der betroffenen Entsorgungsfahrt der Verursacher nicht festgestellt werden, tragen die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dieser Entsorgungsfahrt anteilig entsprechend der entsorgten Kubikmeter die Analysekosten.

§ 6

Überwachung, Kontrolle, Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch den AZV und befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(3) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, die Ermittlung und Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben zur Prüfung notwendige Einblicke in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach dieser Satzung gilt die Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Entwässerungsanlagen verantwortlich. Dazu hat er die Wartung der Anlage durch ein fachlich geeignetes Unternehmen entsprechend dem Anlagentyp und des Standes der Technik, der Betriebsanleitung (Herstellerhinweise), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik) sowie den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu gewährleisten. Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat bei vollbiologisch reinigenden Anlagen mindestens 2 x jährlich eine Wartung zu erfolgen soweit die wasserrechtliche Erlaubnis nicht eine geringere Anzahl vorgibt. Dies gilt ebenso für die Kontrolle der Abwasserqualität. Die Protokolle der beiden Wartungen sind dem AZV unaufgefordert jeweils bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres zuzusenden. Die Zusendung kann auch per Fax oder Mail oder bzw. durch den beauftragten Wartungsbetrieb direkt erfolgen.

Wird bei der Wartung eine erhebliche Grenzwertüberschreitungen des Überwachungswertes CSB (> 200 mg/l) festgestellt, sind die Wartungsergebnisse direkt nach der Wartung und verbunden mit der Ursachenbenennung an den Verband zu senden. Die Ursachen der Überschreitung sind zu beheben und ca. 4 bis 6 Wochen nach Feststellung der Ablaufwertüberschreitung ist eine Nachbeprobung durchzuführen und das Ergebnis ebenfalls dem Verband zu senden.

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat ein Betriebsbuch gemäß § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung zu führen und die Entsorgungsnachweise sowie das Betriebsbuch auf Verlangen dem AZV vorzulegen.

(5) Der AZV überprüft regelmäßig die Ergebnisse der Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Festgestellte und gegenüber den Anschluss- und Benutzungspflichtigen beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens aller 8 Jahre auf Bau- oder Funktionsmängel prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt durch den Verband oder einen beauftragten Dritten. Die Kontrolle ist im Betriebsbuch zu vermerken und vom Kontrolleur zu bestätigen. Der Verband kann weitere Untersuchungen z.B. der Abwasserqualität oder Dichtheitsnachweise verlangen oder ausführen lassen. Die Überwachung ist kostenpflichtig und vom Betreiber der Anlage zu tragen.

§ 7 Haftung

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücks-entwässerungsanlage. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht, nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Entsorgungskosten

(1) Die Entsorgungsgebühren setzen sich aus den Gebühren für die Entsorgung (Transport), den Reinigungsgebühren sowie den Überwachungsgebühren zusammen. Die Transportgebühren sowie die Reinigungsgebühren bemessen sich nach dem an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellten Abwasservolumen. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Besondere Transportleistungen werden nach Anlage 1 berechnet.

(2) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch das Entsorgungsunternehmen ein Entgelt gemäß Anlage 1 (in der jeweils geltenden Fassung) dieser Satzung gegenüber dem Verband berechnet. Die Entsorgungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Für die dem Verband in Rechnung gestellten Entsorgungsleistungen sowie für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte werden durch den AZV gemäß Anlage 1 (in der jeweils gültigen Fassung) dieser Satzung Gebühren erhoben. Diese werden in einem Bescheid gegenüber dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen abgerechnet.

(4) Für die kostenpflichtige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung wird eine Gebühr nach Anlage 1 Pkt. 3 erhoben.

(5) Schuldner der Transportgebühr, der Annahmegebühr sowie der Überwachungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende

Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben die Anschluss und Benutzungsverpflichteten dem AZV den Erwerb oder die Veräußerung eines der Entsorgungspflicht unterliegenden Grundstückes gemäß dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Unverzüglich haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dem AZV mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. Die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr.1 und Nr.3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3;
2. den Einleitungsbedingungen gemäß § 4;
3. den Entsorgungsvorschriften nach § 5,
4. dem Prüfungsrecht, der Auskunftspflicht und der Überwachungspflicht gemäß § 6
5. entgegen § 9 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nach dieser Satzung zuwiderhandelt bzw. nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5000 EUR geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 25.04.1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.12.2011 außer Kraft.

Nünchritz, den 06.12.2013

Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 06.12.2013

Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 04.12.2013

Für das gesamte Verbandsgebiet ist für die Entsorgung ab 01.01.2023 folgendes Unternehmen ausschließlich zuständig:

Abfuhr- und Entsorgung Meißen e. K.
Nassauweg 2
01662 Meißen

Erreichbarkeit : Tel.: 03521-733849
Fax: 03521-733789
Mail: info@ae-meissen.de

1. Preise des Entsorgungsunternehmens

1. *Transportkosten und Abrechnungskosten*

Aufnahme und Transport des Entsorgungsgutes zur Verbandskläranlage Nünchritz, Abrechnung der Entsorgungsmengen gegenüber dem AZV

- für Fäkalschlamm / Fäkalien 12,95 € / m³ netto
- für Fäkalschlamm / Fäkalien Kleinfahrzeug 49,80 € / m³ netto

Das Entsorgungsunternehmen kann für folgende Leistungen zusätzliche Kosten berechnen:

2. Eventualposition – Mehraufwendungen je Leerung für zusätzliche Schlauchlängen

Zuschlag je zusätzlichem Meter Schlauchlänge bei mehr als 21,00 m Schlauchverlegung

1,10 € / m
zusätzliche Schlauchlänge

3. Erschwernis bei Verunreinigungen mit artfremden Gegenständen

37,00 €
pro 30 Minuten

4. Erschwernis, wenn Kunde die jährliche

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Leerungsfrist nicht eingehalten hat und sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt | 37,00 € pro 30 Minuten |
| 6. Vergebliche Anfahrt, Verrechnung pro gefahrenen km | 0,90 € / km |
| 7. Stundensatz für Notdienst | 65,00 € / h |

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Annahmegebühr für Fäkalschlamm/Fäkalien und Fäkalwasser

| | |
|--------------------------------------------------|-----------------------------|
| 2. Annahmegebühren AZV | m³ / EURO |
| 2.1 • für Fäkalschlamm aus KKA | 20,68 |
| 2.2 • für Fäkalien aus abflußlosen Gruben | 4,18 |

Brutto = Netto

3. Kosten Überwachung der Eigenkontrolle

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3. Überwachungskosten Eigenkontrolle gem. § 48 SächsWG i.V. mit § 6 u. 8 Entsorgungssatzung | EURO |
| 3.1 • Prüfung Grundstücksentwässerungsanlagen auf Bau- und Funktionsmängel | |
| 3.1.1 • bei abflusslosen Gruben | 18,71 |
| 3.1.2 • bei Kleinkläranlagen | 37,42 |

Brutto = Netto

Folgende Änderungssatzung ist inhaltlich eingearbeitet worden:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 09.12.2015 | Barthold Verbandsvorsitzender |
| 2. Änderungssatzung vom 05.12.2018 | Barthold Verbandsvorsitzender |
| 3. Änderungssatzung vom 11.12.2019 | Barthold Verbandsvorsitzender |
| 4. Änderungssatzung vom 01.12.2021 | Barthold Verbandsvorsitzender |
| 5. Änderungssatzung vom 07.12.2022 | Dr. Pollmer Verbandsvorsitzender |
| 6. Änderungssatzung vom 06.12.2023 | Dr. Pollmer Verbandsvorsitzender |